

RS OGH 1993/5/11 1Ob549/93, 4Ob187/12x, 1Ob212/13b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.05.1993

Norm

ZPO §562 B

Rechtssatz

Leitet der Kündigende ein Bestandverfahren zu einem Zeitpunkt ein, in dem er ein anderes mit unterschiedlichem Ziel bereits eingeleitet hat, so muss er, um die Gefahr eines Präjudizes zu vermeiden, klarstellen, dass er im anderen Verfahren einen mit der hier vertretenen Auffassung nicht zu vereinbarenden Rechtsstandpunkt einnimmt (und auch weiterhin einnehmen wird). Demgemäß darf die Aufkündigung nicht schon etwa aufgehoben werden, weil der Kündigende in der Aufkündigung vorbringt, er wolle durch diese aus Vorsichtsgründen eingebrachte Kündigung für einen weiteren Kündigungsstreit mit anderem Ziel kein Präjudiz schaffen. (Parallele Kündigungsverfahren gegen die Verlassenschaft nach einem verstorbenen Mieter und gegen eine eintrittsberechtigte Person).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 549/93

Entscheidungstext OGH 11.05.1993 1 Ob 549/93

Veröff: WoBl 1993,185 (Würth)

- 4 Ob 187/12x

Entscheidungstext OGH 28.11.2012 4 Ob 187/12x

Vgl auch; Beisatz: Hier: Aufkündigung während eines anhängigen Räumungsprozesses betreffend dieselbe Partei. (T1)

- 1 Ob 212/13b

Entscheidungstext OGH 23.01.2014 1 Ob 212/13b

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0044811

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.03.2014

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at